

RS OGH 1996/7/26 1Ob2194/96w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

StPO §14 Abs1

Rechtssatz

Die Geschworenengerichte werden bei den Gerichtshöfen erster Instanz zusammengesetzt. Sie sind zwar nicht Teil dieser Gerichtshöfe, aber auch keine organisatorisch selbständigen Gerichte, sondern treten nach Bedarf beim Gerichtshof erster Instanz zusammen. Nach der klaren Gesetzeslage unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gerichtshof erster Instanz das Vorverfahren führt und in die Kompetenz des Geschworenengerichts als Erkenntnisgericht nur die Hauptverhandlung und die Entscheidung fällt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2194/96w
Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2194/96w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105632

Dokumentnummer

JJR_19960726_OGH0002_0010OB02194_96W0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at